

Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

Behinderte Totgeburt
Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011

Wandlung
Berechnung des Benützungsentgelts

Rechtliches Gehör im
Schiedsverfahren

Wissenszurechnung im
Arbeitsrecht

Zutrittskontrollsysteme am
Arbeitsplatz

Category Management/Private Labels
Informationsaustausch zwischen
Wettbewerbern

Verpfändung und Pfändung von OG- und KG-Anteilen

Oft besteht das Interesse des Kreditgebers, ein Pfandrecht an Gesellschaftsanteilen, die der Kreditnehmer oder ein Dritter (Pfandbesteller) besitzt, zu erwerben. Der Beitrag geht der Frage nach, inwieweit Gesellschaftsanteile an OG und KG verpfändbar oder pfändbar sind und wie die Pfandverwertung zu erfolgen hat.

JOHANNES REICH-ROHRWIG

A. Erscheinungsformen von OG und KG

Zum Stichtag 1.1.2011 gab es in Österreich 17.029 offene Gesellschaften (OG) und 42.352 Kommanditgesellschaften (KG), davon 12.291 GmbH & Co KG. Die weitaus überwiegende Zahl der heutigen OG und KG bestand bis zum Inkrafttreten des UGB am 1.1.2007 allerdings in der Rechtsform der OEG und KEG.¹⁾ Dies macht deutlich, dass die überwiegende Zahl der Personengesellschaften entweder nur kleine Unternehmen, Handwerksbetriebe uÄ führt oder überhaupt nur Vermögensverwaltung als Besitz- oder Vermietungs-OG/-KG ausübt.

Von den – der Größe nach – Top 100 Unternehmen in Österreich wird nur ein einziges als „echte“ Kommanditgesellschaft und rund 7% als GmbH & Co KG oder AG & Co KG betrieben.

Meist haben die Personengesellschaften nur wenige Gesellschafter, oft sind es reine *Familiengesellschaften* der ersten, zweiten oder dritten Generation,²⁾ bei der die Übertragung der Anteile an Außenstehende gesellschaftsvertraglich nicht möglich ist. Gleichwohl kann in solchen Gesellschaften die Zahl der Gesellschafter in die Hunderte³⁾ gehen. Oft sind die Gesellschafter im Unternehmen persönlich mit tätig, und zwar auch bei der „kapitalistischen“ GmbH & Co KG. Fallweise werden Personengesellschaften auch als *Publikumsgesellschaften*⁴⁾ eingesetzt, wobei die Vielzahl der Gesellschafter häufig durch einen „Treuhandkommanditisten“ repräsentiert wird.⁵⁾

Die Judikatur hat die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Personengesellschaften berücksichtigt, etwa indem die gesellschaftliche Treuepflicht bei Familiengesellschaften in größerem Maße die Rücksichtnahme auf die Interessen der Mitgesellschafter erfordert,⁶⁾ oder bei Publikumsgesellschaften – in Ergänzung des Gesellschaftsvertrags – das Recht einzelner Gesellschafter zum Austritt aus der KG bejaht wird;⁷⁾ auch für die Auslegung ihrer Gesellschaftsverträge werden andere Regeln herangezogen.⁸⁾

Auch sind im Recht der OG/KG einige Regelungsdefizite im Vergleich zu den höher entwickelten Rechtsformen der GmbH und AG festzustellen. So fehlt etwa das Instrument der vereinfachten Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung, die im Bereich der Kapitalgesellschaften den Kapitalschnitt und die Kapitalerhöhung zu Sanierungszwecken –

allenfalls unter Hereinnahme neuer Gesellschafter – vereinfacht.⁹⁾ Die Judikatur hat im Laufe der letzten Jahrzehnte Regelungsdefizite des HGB/UGB rechtsfortbildend beseitigt, etwa durch die *actio pro socio*,¹⁰⁾ mithilfe der Treuepflicht – die uU auch die Pflicht zur Änderung des Gesellschaftsvertrags mitumfasst¹¹⁾ – und durch Auslegung des Gesellschaftsvertrags.¹²⁾

Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig ist Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH und lehrt Unternehmensrecht an der Universität Wien.

- 1) Zum 31.12.2004 gab es 1.711 OHG, 13.030 KG, 13.551 OEG und 25.689 KEG.
- 2) Fälle, in denen die OG/KG aufgrund der Vererbung von Unternehmen entstanden war: zB OGH SZ 23/150; HS 519; HS 556/22; HS 1208; GesRZ 1985, 199 = NZ 1986, 284; HS 556/22; s ausführlich Schauer, Rechtsprobleme der erbrechtlichen Nachfolge bei Personengesellschaften (1999).
- 3) Im Fall SZ 59/69 = RdW 1986, 241 handelte es sich um 168 Gesellschafter.
- 4) Grunewald in MünchKomm HGB² § 161 Rz 103 ff, 107; Schilling in Staub, GroßKomm HGB⁴ Anh zu § 161; P. Ulmer in MünchKomm BGB⁴ § 705 Rz 175.
- 5) Grunewald, aaO Vor § 230 Rz 33 ff, 79; C. Schäfer in Staub, GroßKomm HGB⁵ § 105 Rz 102.
- 6) U. Torggler/H. Torggler in Straube, HGB³ § 109 Rz 7 ff; Jabornegg/Artmann, UGB² § 108 Rz 14 ff; vgl auch U. Torggler/H. Torggler in Straube, HGB³ § 119 Rz 23 a; OGH SZ 55/78 = GesRZ 1982, 249; Auslegung des Gesellschaftsvertrags bei „Familienbindung“: GesRZ 1985, 199 = NZ 1986, 284; JBl 1981, 376 = NZ 1980, 149; SZ 57/203 = RdW 1985, 338; Grunewald, aaO § 161 Rz 125; C. Schäfer in Staub⁵ § 105 Rz 233; BGH NJW 1985, 974; NJW 1985, 972 f.
- 7) BGH BGHZ 47, 293 (301 f) = NJW 1967, 1961; BGHZ 63, 338, 344; BGH NJW 1973, 1604; NJW 1975, 1007; NJW 1976, 894; NJW 1978, 225; WM 1981, 452; NZG 2003, 277 (279); BGHZ 71, 53, 61; WM 1980, 868 (869); OLG Celle ZIP 1999, 1129. Grunewald, aaO § 161 Rz 134; C. Schäfer in Staub⁵ § 105 Rz 350.
- 8) OGH SZ 59/69 = RdW 1986, 241.
- 9) Siehe dazu Reich-Rohrwig, Sanierung durch vereinfachte Kapitalherabsetzung und -erhöhung, GesRZ 2001, 69; zu Personengesellschaften nunmehr BGH, ecolex 2011/23, 50.
- 10) Vgl OGH SZ 33/82; RIS-Justiz RS0061635, zuletzt 1 Ob 192/08 d.
- 11) Vgl BGH NJW 1970, 706; NJW 1975, 1410 (1411); NJW 1987, 952 (953); für GmbH BGHZ 98, 276 (279 ff); WM 1994, 2244 (2246); A. Hueck, OHG⁴ § 11 S 173 f; C. Schäfer in Staub⁵ § 105 Rz 239; Hopt in Baumbach/Hopt, HGB³⁴ § 105 Rz 64; Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB² § 105 Rz 78.
- 12) Vgl OGH HS 24.035/4; ecolex 1997, 356; ecolex 1998, 407; ecolex 2008, 831/309.

B. Zur Verpfändbarkeit von OG-/KG-Anteilen

1. Verpfändung des OG-/KG-Anteils als Ganzer

a) Allgemeines

Bei der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen kommt sowohl eine Verpfändung als Ganzes als auch die Verpfändung bestimmter Geldansprüche, die mit dem Anteil verbunden sind, nämlich des Gewinnanspruchs, des Anspruchs auf Auseinandersetzungsguthaben und Liquidationserlös und ggf auf Geschäftsführungsentgelt, in Betracht.

Der Grund für den Wunsch des Gläubigers, dass ihm das Pfandrecht am gesamten Anteil eingeräumt wird, könnte darin liegen,

- dass er eine vereinfachte Verwertung seines Pfandes erwartet,
- dass er – verfehltweise – der Meinung wäre, dass er durch das Pfandrecht zugleich das Stimmrecht, ein Bucheinsichtsrecht oder sonstige Informationsrechte erwerben könnte, was allerdings nicht zutrifft,¹³⁾ oder
- weil er durch die allfällige nachfolgende Pfandverwertung selbst den Gesellschaftsanteil erwerben können will.¹⁴⁾

Für den letzteren Fall – Erwerb der Pfandsache durch den Pfandgläubiger – sind allerdings die einschränkenden Vorschriften des § 1371 ABGB (Verbot des Verfallspfandes) zu beachten.¹⁵⁾

b) Verpfändung setzt Übertragbarkeit der Anteile voraus

Die Verpfändung des Anteils an der OG/KG ist als Verpfändung eines Rechts grundsätzlich möglich. Da nach hA die Übertragbarkeit des Rechts Voraussetzung für die Bestellung eines Pfandrechts ist, ist die Verpfändung eines Anteils an OG/KG nur wirksam, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist oder ihr die Mitgesellschafter im Einzelfall zustimmen. Dementsprechend anerkennt die in Österreich hM¹⁶⁾ die Möglichkeit der Verpfändung von OG-/KG-Anteilen, wenn die Verpfändung entweder im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist oder die Mitgesellschafter zustimmen.¹⁷⁾

Fraglich ist, ob die Verpfändung auch dann zulässig ist, wenn der Gesellschaftsvertrag zwar nicht die Verpfändung, wohl aber die Übertragung der Anteile gestattet: Aus der gesellschaftsvertraglichen Zulassung der Anteilsübertragung wird man iSe Größenschlusses auch die Verpfändbarkeit der Gesellschaftsanteile ableiten dürfen.¹⁸⁾

Was gilt nun, wenn die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag die Verpfändung (oder Übertragung) von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss geknüpft haben, diese Zustimmung aber verweigert wird? Kann das Vorenthalten der Zustimmung missbräuchlich sein? Hier wie auch bei der Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen stellt sich die Frage, ob die übrigen Gesellschafter ein freies (ungebundenes) Ermessen haben, oder ob ihre Entscheidungsbefugnis pflichtgebunden ist, sie also – der Treuepflicht entsprechend

– auf die Interessen des betreffenden (verpfändungswilligen) Mitgesellschafter „angemessen Rücksicht nehmen“ und den Gleichbehandlungsgrundsatz einhalten müssen.

c) Entscheidungsermessen der Gesellschafter

Grds besteht mE ein breites Ermessen der Gesellschafter bei der Stimmabgabe, mit der sie die Zustimmung verweigern: Denn die Verpfändung von Anteilen kann vorhersehbarerweise negative Auswirkungen auf die übrigen Gesellschafter oder die OG/KG selbst haben: Führt nämlich die Verwertung des Gesellschaftsanteils bei Veräußerung als Ganzes zum Eintritt eines unliebsamen oder geschäftlich unerfahrenen neuen Gesellschafter (Erwerber) – was va bei Komplementär-Anteilen relevant ist – oder zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Privatgläubiger (vgl § 135 UGB), so löst dies den Auseinandersetzungsanspruch des Pfandbestellers aus, der dann als Gesellschafter ausscheidet. Das hat nicht nur einen – die Finanzkraft des Unternehmens der Ges schwächenden – Liquiditätsabfluss zur Folge, sondern belastet die Ges auch im Hinblick auf vorhersehbare Unstimmigkeiten und allenfalls Streitigkeiten über die Höhe des Abfindungsguthabens mit Sachverständigen- und Prozesskosten, die erfahrungsgemäß ohne weiteres in die Hunderttausende Euro gehen können und die die Ges über Jahre hinaus mit der Aufarbeitung und Informationserteilung an

13) Nach § 124 Abs 3 Satz 1 UGB sind die nicht in Geld bestehenden Sozialansprüche nicht übertragbar; die Abspaltung des Stimmrechts oder die Einräumung einer Stimmrechtsvollmacht an Nicht-Gesellschafter wird daher genauso für unzulässig gehalten (*Jabornegg/Artmann*, UGB² § 119 Rz 39 ff) wie etwa die Übertragung von Informations- und Kontrollrechten (OGH 3 Ob 78/62; 8 Ob 221/66; 8 Ob 354/66; *Jabornegg/Artmann*, UGB² § 118 Rz 17); nach zutreffender Auffassung stehen dem Pfandgläubiger aber jene Informationsrechte zu, ohne die er sein Pfandrecht nicht ausüben kann: *C. Schäfer in Staub*, HGB⁵ § 105 Rz 282; *K. Schmidt in MünchKomm HGB² § 135 Rz 35; *Roth*, ZGR 2000, 187, 210; vgl OGH SZ 34/127: „Wenn die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne die es nicht ausgeübt werden kann“; vgl ferner OGH NZ 1985, 210 (212).*

14) Bisweilen lassen sich Pfandgläubiger zusätzlich eine Verwertungsvollmacht geben, um den Anteil ohne Schwierigkeiten verwerten zu können; dass dann der Anteil häufig an nahestehende Personen verschleudert und die Verwertungsvollmacht missbraucht wird, kommt nicht so selten vor.

15) Vgl *Hofmann in Rummel*³ § 1371 Rz 3; *Mader/Faber in Schwimm*³ § 1371 Rz 4 ff.

16) *H. Torggler*, Zur Verpfändung von Gesellschaftsanteilen, ÖBA 1998, 430 (allerdings unter Hinweis auf deutsches Schrifttum); *Artmann in Jabornegg/Artmann*, UGB² § 124 Rz 10; *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer*, GesR Rz 2/598 ff.

17) OGH 2 Ob 250/99 z; *Fischer/Gast*, Die Verpfändung und Verwertung von Geschäftsanteilen an Personengesellschaften, RdW 2004/163, 198; *Artmann in Jabornegg/Artmann*, UGB² § 124 Rz 10; aA *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer*, GesR Rz 2/600.

18) *Artmann in Jabornegg/Artmann*, UGB² § 124 Rz 10; *H. Torggler*, ÖBA 1998, 430 unter Hinweis auf *P. Ulmer in Staub*, GroßKomm HGB⁴ § 105 Rz 134, 291; *Damrau in MünchKomm BGB⁵ § 1274 Rz 70; offenlassend OGH 2 Ob 250/99 z. AA *Emmerich in Heyman*, HGB § 135 Rz 22; *v. Gerkan in Röhrich/Graf v. Westphalen*, HGB § 135 Rz 6; *Hopt in Baumbach/Hopt*, HGB³⁴ § 135 Rz 15; *K. Schmidt in MünchKomm HGB² § 135 Rz 34; *Wertenbruch in Westermann*, Hdb PersGes Rz I 668; *ders in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB² § 105 Rz 168. Zudem ist bei der Verpfändung ein besonderer Publizitätsakt erforderlich (§ dazu unten FN 31).**

den Gerichts-SV blockiert und die eigentliche unternehmerische Arbeit beeinträchtigt.

d) Gleichbehandlungsgrundsatz

Ungeachtet der oben c) aufgezeigten möglichen Negative wird die Zustimmung iS des Gleichbehandlungsgrundsatzes¹⁹⁾ zu erteilen sein, wenn die Gesellschafter bereits in der Vergangenheit in gleichgelagerten Fällen anderen Gesellschaftern die Zustimmung zur Verpfändung ihrer Gesellschaftsanteile erteilt hatten. Ob da etwa der Einwand, man habe mit solchen Verpfändungen schlechte Erfahrungen gemacht, greift, ist mE fraglich, da diese schlechten Erfahrungen auch seinerzeit „vorhersehbar“ waren und daher mE kein Argument für die nunmehrige Ablehnung der Zustimmung darstellen.

e) Familiengesellschaften

Bei Familiengesellschaften wird die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Mitgesellschafters²⁰⁾ wohl dann zur Zustimmung verpflichten, wenn der Mitgesellschafter mit der Kreditaufnahme (und der idZ erfolgenden Anteilsverpfändung) wichtige eigene Interessen oder Interessen naher Angehöriger fördert (zB im Zusammenhang mit einem Hausbau, Auszahlen eines anderen Gesellschafters, dessen Anteil erworben wird) und die Bedienbarkeit und Rückführbarkeit des zu besichernden Kredits aufgrund der Ertragslage der Gesellschaft ausreichend wahrscheinlich erscheint. Dabei werden etwa auch besondere Verdienste um den Aufbau des Unternehmens²¹⁾ zu berücksichtigen sein.

f) Publikumsgesellschaften

Bei Publikums-KG wird es meist überhaupt keine wichtigen Gründe geben, einem Kommanditisten (Kd) die Verpfändung seines Anteils zu verwehren. Dort erfolgt die Aufnahme der Kapitalgeber meist nicht nach dem Kriterium persönlicher Fähigkeiten oder Vertrauen, sondern nur danach, dass der Anleger bereit ist, Kapital zu investieren. Auf eine persönliche Verbundenheit oder eine besondere Vertrauensbeziehung, die durch eine Verpfändung und eine ggf nachfolgende Anteilsverwertung „gestört“ werden würde, kann daher mE nicht abgestellt werden.

Im Ergebnis können demnach die Gesellschafter durchaus verpflichtet sein, einer Verpfändung von Anteilen durch Mitgesellschafter zuzustimmen.

2. Verpfändung einzelner geldwerter Ansprüche aus dem Anteil

a) Grundsätzliche Zulässigkeit der Verpfändung

Anders als bei der Verpfändung des gesamten Anteils kommt auch die Verpfändung einzelner geldwerter Ansprüche, die dem Gesellschafter aus dem Gesellschaftsanteil zustehen, in Betracht: Hier sind die bereits oben in B.1. genannten Ansprüche auf den Gewinnanteil, auf das Auseinandersetzungsguthaben, auf das Geschäftsführungsentgelt und die Haftungsvergütung zu nennen.

Nach wohl überwiegender Ansicht²²⁾ ist eine solche Verpfändung einzelner Geldansprüche zulässig, auch wenn die Anteile nicht übertragbar oder vinku-

liert sind. Derartige Einzelansprüche sind nach allgemeinen Grundsätzen zedierbar und (daher?) auch verpfändbar. Fraglich ist, ob der Gesellschaftsvertrag für diese Geldansprüche ein Zessionsverbot und/oder ein Verpfändungsverbot enthalten darf, und ob aus einem gesellschaftsvertraglichen Verbot der Übertragung oder Verpfändung von Anteilen auch auf ein Verbot der Zession/Verpfändung von einzelnen Geldansprüchen zu schließen ist.

§ 124 Abs 3 UGB, der durch das HaRÄG 2005 neu gestaltet wurde, und die GesMat geben zu diesen Fragen keinen Aufschluss. Nur die exekutive Pfändung ist durch den Gesetzgeber zwingend zugelassen. Zur Lösung der gestellten Frage wird daher auf allgemeines Zivilrecht zurückzugreifen sein.

b) Zessions- und Verpfändungsverbot für Geldansprüche

Bei PersGes ist die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen der Ges und ihren Gesellschaftern grds privatautonom gestaltbar. Es besteht Vertragsfreiheit, soweit nicht zwingende Gesetzesregelungen eingreifen.²³⁾ Bei Publikumsgesellschaften sind aus Gründen des Anlegerschutzes die Grenzen der Vertragsfreiheit und Sittenwidrigkeit enger zu ziehen; zugleich kann der Gesellschaftsvertrag als Formularvertrag der Kontrolle nach § 864 a und nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen.²⁴⁾

Die Gesellschafter haben iS der Privatautonomie das Recht, die Mitgliedschaft – die die zuvor genannten geldwerten Einzelansprüche mitumfasst – im Gesellschaftsvertrag als übertragbar, nicht übertragbar oder nur teilweise übertragbar auszugestalten.²⁵⁾

19) OGH RdW 1998, 402; HS 24.036/4; SZ 52/158 = NZ 1980, 147; U. Torggler/H. Torggler in Straube, HGB³ § 109 Rz 10; H. Torggler in GS *Schönherr* 237, 250 f; F. Bydlinksi, Der Gleichheitsgrundsatz im Österreichischen Privatrecht, Gutachten für den 1. ÖJT (1961) 49; *Hämmerle/Wünsch*, Handelsrecht II⁴ 156 f, 298; *Duursma/Duursma-Kepplinger/M. Roth*, HdB GesR Rz 331 f.

20) OGH 12. 3. 1997, 6 Ob 26/07 k ecolex 1997, 853 (J. Zehetner); 7 Ob 607/82 SZ 55/78.

21) Vgl OGH 6 Ob 190/06 v ecolex 2007, 115 = GesRZ 2007, 128 (U. Torggler) = RdW 2007, 213; SZ 51/20; vgl OGH SZ 63/86 = wbl 1990, 383 (Aicher) = GesRZ 1990, 219 = ecolex 1990, 686 (dazu *Reich-Rohrwig/Thiery*, Dauerkrankheit des Geschäftsführers als Abberufungsgrund, ecolex 1990, 685 f).

22) Vgl *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer*, GesR Rz 2/600; K. Schmidt in MünchKomm HGB² § 105 Rz 225; *Schäfer in Staub*, HGB⁵ § 105 Rz 282; *Wertenbruch in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB² § 105 Rz 172 befürwortet die Ausschließbarkeit der Abtretbarkeit dieser Ansprüche im GesVertr; vgl § 717 Satz 2 BGB.

23) § 108 UGB; *Jabornegg/Artmann*, UGB² § 108 Rz 4 ff; U. Torggler/H. Torggler in Straube, HGB³ § 109 Rz 4 ff.

24) *Schörghofer in Kalss/Nowotny/Schauer*, GesR Rz 2/906; *Jabornegg/Artmann*, UGB² § 161 Rz 64 ff; OGH 9 Ob 68/08 b ecolex 2010, 3 (Friedl) = RdW 2009, 843 = GesRZ 2009, 361 (Oppitz); vgl *Henze in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB² § 177 a Anh B Rz 24 ff mwN zur dt Rsp; vgl auch OGH RIS-Justiz RS0117292 (zuletzt 1 Ob 105/10 p ÖBA 2010/1663) zur Einräumung von Genussrechten.

25) Das galt schon vor dem HaRÄG 2005: OGH 5 Ob 308/76 SZ 50/4 = GesRZ 1977, 97 = EvBl 1977/126; SZ 24/251; 4 Ob 51/07 i; 3 Ob 22/08 v; *Artmann in Jabornegg/Artmann*, UGB² § 124 Rz 5; so ist auch gestaltbar, ob die schuldrechtliche Verpflichtung zur Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters die Gesellschaft oder nur die verbleibenden Gesellschafter treffen soll: OGH 30. 11. 1982, 2 Ob 544/82 HS 12.149.

Rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote haben in Österreich nach der Entscheidung des verstärkten Senats²⁶⁾ dingliche Wirkung. Sie verhindern daher einen wirksamen Forderungsübergang auf einen Zessionar. Gemäß den ErläutRV zum ZessRÄG sind von einem vertraglichen Zessionsverbot auch Verpfändungsverbote umfasst, und zwar als „Minus eines Abtretungsverbots“.

Gem § 1396a ABGB²⁷⁾ ist eine Vereinbarung, dass eine *Geldforderung* zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht abgetreten werden darf (Zessionsverbot), nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt. Auch ein solches Zessionsverbot steht der Wirksamkeit einer Abtretung der Forderung aus dem unternehmerischen Geschäft aber nicht entgegen.²⁸⁾

ME handelt es sich bei den erwähnten Geldforderungen eines OG-/KG-Gesellschafters (auf Gewinnanteil, Auseinandersetzungsguthaben, Geschäftsführungsentgelt) – auch wenn ein Gesellschafter der OG/KG Unternehmer ist und auch die OG/KG ein Unternehmen betreibt – nicht um „Geldforderungen aus unternehmerischen Geschäften“ iSd § 1396a ABGB, weil es sich nicht um jene *typischen* unternehmerischen Geschäfte handelt, die dem Gesetzgeber bei Einführung des § 1396a ABGB vor Augen standen. Gesellschaftsverträge für OG/KG werden weit aus häufiger von Nicht-Unternehmern geschlossen, sie wiederholen sich nicht vielfach und gleichförmig, und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sind nicht-typische Finanzierungsgrundlagen, welche von Unternehmern als Besicherungsmittel zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität durch Zession regelmäßig entstehender Forderungen laufend verwertet werden. ME kann daher aus der einschränkenden Regelung des § 1396a ABGB auch dann, wenn Unternehmer Gesellschafter der OG/KG sind, die Unzulässigkeit eines gesellschaftsvertraglichen Zessions- und Verpfändungsverbots nicht abgeleitet werden.

Kommt demnach § 1396a ABGB nicht zur Anwendung, so ist es zulässig, für Geldansprüche des Gesellschafters gegen die Ges ein vertragliches Zessions- und Verpfändungsverbot zu vereinbaren.

Wenngleich man der Zulässigkeit von Zessions- und Verpfändungsverboten höchst reserviert gegenüberstehen sollte, weil sie zur Knebelung des Geldgläubigers und zur Ausnützung seiner finanziell prekären Lage durch den Schuldner führen können,²⁹⁾ wird man derartige Verfügungsverbote im Bereich von Gesellschaftsverträgen grds als zulässig ansehen müssen: Denn die Ges kann ein berechtigtes Interesse daran haben, einen Befriedigungsfonds zu besitzen, falls der betreffende abfindungsberechtigte Gesellschafter seinerseits die Ges schädigt (etwa in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter, als mittätiger Angestellter, bei Verletzung eines allfälligen Konkurrenzverbots oder bei sonstigen Treupflichtverletzungen). Kann nämlich der Gesellschafter über seine Forderung gegen die Ges nicht verfügen, so bleibt sie der Ges als Befriedigungsobjekt erhalten, wenn die Ges mit ihren Forderungen gegen den Gesellschafter aufrechnen will.

Abschließend ist nochmals zu betonen: In einer allgemeinen Beschränkung der Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile ist kein Zessions- oder Verpfändungsverbot für Geldansprüche des Gesellschafters gegen die Ges zu erblicken. Ein Zessionsverbot und ein Verpfändungsverbot für Geldforderungen müssten ausdrücklich (mit hinreichender Deutlichkeit) vereinbart sein. Ob ein vertragliches Zessionsverbot allein – iS der Erläuterungen zum ZessRÄG – auch die Verpfändung als „minus“ mitumfasst, ist strittig.³⁰⁾

Ein Gläubiger, der sich durch rechtsgeschäftliche Verpfändung eine Sicherheit an Geldansprüchen des Gesellschafters gegen die OG/KG einräumen lassen will, ist daher gut beraten, sich entweder die freie Übertragbarkeit des betreffenden Gesellschaftsanteils und das Fehlen eines Verpfändungsverbots nachweisen zu lassen, oder im Einzelfall die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur Verpfändung der Geldansprüche einzuholen.

Wichtig ist auch für die Wirksamkeit der Verpfändung, dass die Ges als Drittschuldner von der Verpfändung verständigt wird.³¹⁾

C. Pfändbarkeit von OG-/KG-Anteilen

1. Exekutive Pfändung von Geldansprüchen aus dem Gesellschaftsanteil

Nach der – nun ausdrücklichen – Regelung in § 124 Abs 3 UGB sind die einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zustehenden

- Ansprüche aus der Geschäftsführung, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie
- die Ansprüche auf Gewinnanteile oder
- auf das, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt,

pfändbar. Dies entspricht schon der bisherigen Rechtslage zum HGB. Exekutionsanträge auf Pfändung von Ansprüchen auf Gewinnanteile, auf das Auseinandersetzungsguthaben oder auf Entgelte aus der Geschäftsführung müssen genau bezeichnen, welcher zu pfändende Anspruch gemeint ist.³²⁾

26) OGH SZ 57/8; dazu *Iro*, RdW 1984, 103; *Wilhelm*, JBl 1984, 304; *Hofmann*, ÖBA 1995, 919; *P. Bydliński*, ÖBA 1995, 850; zu den Folgentscheidungen bis zum ZessRÄG s *M. Lukas*, ÖBA 2004, 755 FN 23.

27) Gem ZessRÄG 2005, BGBl I 2005/120.

28) Die weitere Rechtsfolge ist: Sobald die Abtretung und der Übernehmer den Schuldnern bekannt gemacht worden sind, können diese nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung an den Zedenten leisten, es sei denn, dass ihnen dabei nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 1396a Abs 1 letzter HS ABGB; s ferner Abs 2 u 3 leg cit).

29) Die Judikatur ist bei der Annahme der Sittenwidrigkeit eines solchen Verbots äußerst zurückhaltend: *Neumayr* in KBB³ § 1396a; OGH JBl 1984, 675; 7 Ob 85/07 m ecollex 2007, 676.

30) Dafür EBRV zum ZessRÄG; dagegen *P. Bydliński/Vollmaier*, JBl 2006, 205.

31) OGH 6 Ob 113/02i ÖBA 2004/1177; 3 Ob 22/08v ÖBA 2009/1586 (*H. Torggler*); *Fischer/Gast*, RdW 2004, 197, 198; *Artmann in Jabornegg/Artmann*, UGB² § 124 Rz 10; *Koppensteiner/Auer in Straube*, UGB⁴ § 124 Rz 5. Nach *H. Torggler*, ÖBA 2009/1586 reicht auch Buchvermerk.

32) OGH SZ 24/116; JBl 1956, 25; JBl 1958, 45; *Stix*, ÖJZ 1952, 375; *Koppensteiner/Auer in Straube*, UGB⁴ § 125 Rz 8.

Zum HGB war die Übertragbarkeit des Entnahmerechts strittig, soweit es um das Kapitalentnahmerecht gegangen ist.³³⁾ Diese Frage ist durch die Abschaffung des gewinnunabhängigen Entnahmerechts für neue Gesellschaften nun obsolet. Hingegen war auch zum HGB unstrittig, dass das Entnahmerecht übertragen, verpfändet und gepfändet werden kann, soweit es durch einen Gewinnanteil gedeckt ist.³⁴⁾

Für die Exekution in das Auseinandersetzungsguthaben hat die ältere Rsp nur § 135 HGB, nicht hingegen §§ 331 und 333 EO für anwendbar gehalten.³⁵⁾ Diese Rsp wurde seit 1977³⁶⁾ in Anlehnung an die während der Geltung des AHGB vorherrschende Auffassung aufgegeben,³⁷⁾ wonach in § 135 HGB (UGB) nur eine Sonderbestimmung für das Kündigungsrecht des auf den Auseinandersetzungsanspruch Exekution führenden Privatgläubigers des Gesellschafters erblickt wird, sodass sich das Exekutionsverfahren gleichwohl nach den §§ 331 und 333 EO richtet und § 135 HGB (UGB) insofern keine Bedeutung zukommt.³⁸⁾ Dieser Auffassung ist schon deshalb der Vorzug zu geben, weil § 135 UGB nicht den Zweck hat, das Exekutionsverfahren selbst zu regeln.³⁹⁾

Der exekutive Pfandgläubiger hat das (zwingende) Recht – das daher durch den Gesellschaftsvertrag nicht zu seinem Nachteil beschränkt werden kann –, das Gesellschaftsverhältnis aufzukündigen. Dies hat – wenn der Gesellschaftsvertrag keine Fortsetzungs- oder Übernahmeklausel enthält – zur Folge, dass die Ges in das Stadium der Liquidation tritt und danach abzuwickeln ist;⁴⁰⁾ der Pfandgläubiger ist dann aus dem Anteil am Auseinandersetzungsguthaben, der dem betreffenden Gesellschafter zustünde, zu befriedigen.

Ist hingegen gesellschaftsvertraglich das Ausscheiden des Gesellschafters, dessen Privatgläubiger kündigt, vorgesehen, so scheidet der Betreffende als Gesellschafter aus der Ges, die von den (dem) übrigen Gesellschafter(n) fortgesetzt wird, aus. Der durch die bewilligte Exekution gepfändete und zur Einziehung überwiesene Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben steht dann dem Gläubiger bis zur Höhe der von ihm betriebenen Forderung zu. Der Weg zur Durchsetzung dieses Anspruchs kann wiederum sehr mühevoll sein, zumal bei der Bewertung von Gesellschaftsanteilen erfahrungsgemäß beträchtliche und zeitraubende Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung und über die gegenseitige Abrechnung (etwa Kompensation mit Verbindlichkeiten des ausscheidenden Gesellschafters, negative Verrechnungskonten usw.) auftreten können.

2. Ist der Gesellschaftsanteil als Ganzes exekutiv pfändbar?

a) Gesetzlich ungeregelt ist die Frage, ob der Gesellschaftsanteil an der OG/KG als solcher – nämlich als Ganzes und nicht nur daraus erfließende Einzelansprüche – gerichtlich gepfändet und anschließend durch gerichtliche Versteigerung oder Freihandverkauf verwertet werden kann. Dazu bestimmt § 332 Abs 1 EO, dass „der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung vom Gericht

nur dann bewilligt (werden darf), wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwand ausführbar ist“. Diesfalls hat der Verkauf „nach den Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (...) zu geschehen“ (§ 332 Abs 2 EO).

Erste Voraussetzung für die Verwertung des Gesellschaftsanteils an der OG/KG als Ganzes ist demnach, dass es sich um ein „veräußerliches Recht“ handelt:

Nach der gesetzlichen Normalregelung sind Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften nicht veräußerlich, wie dies schon bisher hA⁴¹⁾ war und nun in § 124 Abs 1 UGB auch ausdrücklich statuiert wird: Danach kann ein Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil nur verfügen, wenn dies

- im Gesellschaftsvertrag zugelassen oder
- ihm die Zustimmung aller Gesellschafter erteilt wird.

Gesellschaftsverträge lassen bisweilen die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zu. Diesfalls wäre auch eine Pfändung und Verwertung des gesamten Gesellschaftsanteils möglich.

Auch die zweite Voraussetzung, dass nämlich eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwand ausführbar ist, trifft mE regelmäßig und typischerweise zu: Denn die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens und die Austragung eines Streits über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens – wie dies bei Ausübung des Kündigungsrechts durch den Privatgläubiger der Fall wäre – ist mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwand verbunden, zumal die bei der Auseinandersetzung durchzuführende Unternehmensbewertung maßgeblich von (unsicheren) Prognosen abhängig ist, und die Unsicherheit der Ertragsprognosen bei den in der Betriebswirtschaft vorherrschenden Ertragswert- oder DCF-Bewertungsmethoden voll auf die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens durchschlägt.⁴²⁾ Im Vergleich dazu entscheidet bei exekutiver Versteigerung des Anteils hingegen der „Markt“ – dh die Einschätzung potenzieller Käufer – über den Wert des Gesellschaftsanteils.

Es verbleibt allerdings die Frage, ob nicht typischerweise eine Vielzahl von Kaufinteressenten – also ein „Markt für Gesellschaftsanteile“ – fehlt und daher der Verwertungserlös bei der Versteigerung häufig zu

33) Vgl Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB² § 122 Rz 8.

34) Jabornegg in Jabornegg, HGB¹ § 122 Rz 6; H. Torggler in Straube, HGB³ § 122 Rz 2 a.

35) OGH SZ 23/254; EvBl 1965/220 = JBl 1965, 322; EvBl 1969/80; zum Aufschub der Exekution nach § 44 Abs 1 EO SZ 62/122.

36) OGH 3 Ob 83/77 GesRZ 1977, 136 = HS 10.366 = JBl 1978, 215.

37) Koppensteiner/Auer in Straube, UGB⁴ § 125 Rz 8.

38) OGH 3 Ob 83/77 GesRZ 1977, 136 = HS 10.366 = JBl 1978, 215.

39) Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB⁴ § 124 Rz 18; Koppensteiner/Auer in Straube, UGB⁴ § 124 Rz 8; Stix, ÖJZ 1952, 376 ff.

40) OGH GesRZ 1984, 213 = NZ 1985, 170; NZ 1986, 284 = GesRZ 1985, 199 = HS 16.078; 3 Ob 165/10 a ecolx 2011/20, 48.

41) Koppensteiner in Straube, HGB³ Art 7 Nr 11 EVHGB Rz 16; Kastner/Doralt/Nowotny⁵ 36, 123 ff, 133; OGH EvBl 1977/126 = SZ 22/55; GesRZ 1977, 97; GesRZ 1980, 42; RdW 1988, 384 = GesRZ 1988, 229; RdW 1991, 12; wbl 1990, 277 = GesRZ 1991, 42; 6 Ob 113/02; ÖBA 2004/1177; 3 Ob 22/08 v ÖBA 2009/11586 (H. Torggler).

42) Zur Bewertung s etwa Straube in Straube, HGB³ Vor § 1 Rz 35 ff.

Lasten des Gesellschafters, dessen Anteil verwertet wird, niedrig ausfällt: Dieses Problem ist mE dahin zu lösen, dass im Verwertungsverfahren das geringste Gebot so festzusetzen ist, dass es zumindest dem Schätzwert des Anteils entspricht. Auf diese Weise lässt sich ein unzumutbarer Wertverlust für den Schuldner vermeiden.

Wenn demnach der Gesellschaftsvertrag die Übertragung der Gesellschaftsanteile zulässt, muss mE auch die Pfändung und Verwertung des Gesellschaftsanteils als Ganzes durch gerichtliche Verwertung gem § 332 EO möglich sein; findet sich kein Käufer, bleibt dem betreibenden Gläubiger immer noch die Möglichkeit der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses als Privatgläubiger.

b) Fraglich ist, ob die Versteigerung des Anteils auch dann in Betracht kommt, wenn der Gesellschaftsvertrag zwar die Anteilsübertragung nicht generell zulässt, aber sie doch im Einzelfall von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig macht. Zu überlegen ist, ob diesfalls ggf auch die von den übrigen Gesellschaftern verweigerte Zustimmung gerichtlich – nach dem Vorbild des § 77 GmbHG und des § 62 AktG – ersetzt oder bei der exekutiven Verwertung des Anteils nach den Vorbildern des § 76 Abs 4 GmbHG und des § 62 Abs 4 AktG vorgegangen werden kann; diesfalls wäre das Interesse der Ges am Anteilserwerb durch einen „genehmen“ Käufer durch das Nominierungsrecht eines zugelassenen Käufers gewahrt.

Die bislang im Personengesellschaftsrecht vorherrschende Meinung, dass bei gesellschaftsvertraglicher Zustimmungsbedürftigkeit der Anteilsübertragung (Vinkulierung) die Zustimmung der übrigen Gesellschafter gerichtlich nicht ersetzt werden könne,⁴³⁾ ist mE in dieser Allgemeinheit unzutreffend: Wenngleich eine gerichtliche Entscheidung, die den anderen Gesellschaftern die Aufnahme eines neuen *Komplementärs* auferlegt, in aller Regel nicht zumutbar ist, weil es hier nicht nur – wie bei jeder Gf-Bestellung – um eine von den Fähigkeiten und der Vertrauenswürdigkeit getragene, aber reversible Auswahlentscheidung geht,⁴⁴⁾ sondern zugleich eine Änderung des Gesellschaftsvertrags auf Dauer darstellt (der Komplementär kann anders als bei KapGes nicht ohne weiteres abberufen werden), ist dies bzgl *Kommanditanteilen* anders zu beurteilen: Denn diese sind mit GmbH-Geschäftsanteilen, bei denen die verweigerte Zustimmung ggf gerichtlich ersetzt werden kann, völlig vergleichbar. Deshalb wird hier eine Zustimmung zur Anteilsübertragung nach denselben Grundsätzen wie bei KapGes zumutbar sein, und die Treuepflicht der Gesellschafter – mit ihrer persönlichen Verbundenheit und ihrer Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Gesellschafter⁴⁵⁾ – wird mE auch gebieten, die Anteilsverwertung eines in finanzielle Nöte geratenen Mitgesellschafters zu gestatten. Warum hier das Gericht einen derartigen Fall, wenn es um die Zumutbarkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen geht, im Personengesellschaftsrecht nicht, im Kapitalgesellschaftsrecht hingegen sehr wohl lösen können sollte, ist unerklärlich. Dazu kommt, dass auch neuere Strömungen im deutschen GmbH-Recht, wo eine dem

§ 77 öGmbHG vergleichbare Regelung fehlt, zunehmend auch die Zustimmungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Treuepflicht bejahen.⁴⁶⁾

Nachdem das Personengesellschaftsrecht als die älteste der gesellschaftsrechtlichen Regelungen (wenn man von der GesBR absieht) noch einen wesentlich geringeren Regelungsstandard als GmbH- und Aktienrecht aufweist und die Judikatur die Kodifikation des HGB um die der Minderheitenschadenersatzklage im GmbH- und Aktienrecht vergleichbare *actio pro socio* erweitert hat, ist es nur folgerichtig, in gleicher Weise auch in Bezug auf die gerichtliche Gestattung der Verwertung vinkulierter Kommanditanteile vorzugehen: ME ist daher eine rechtsformübergreifende Analogie zu den jüngeren Vorschriften⁴⁷⁾ des GmbH- und Aktienrechts zu ziehen und auch bei vinkulierten Kommanditanteilen die gerichtliche Verwertung zuzulassen. Im Falle der Exekution auf einen Kommanditanteil sind die vergleichbaren Vorschriften über die exekutive Verwertung gem § 76 Abs 4 GmbHG und gem § 62 Abs 4 AktG analog anzuwenden.

Demnach hat das Exekutionsgericht für einen vinkulierten Kommanditanteil zunächst den Schätzwert festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufs auch die Ges sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung des Anteils erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzwerts zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Ges eine Einigung über den Übernahmepreis zustande kommt. Wird der Anteil nicht innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Ges zugelassenen Käufer für die Bezahlung eines den Schätzwert (Übernahmepreis) erreichenden Kaufpreises übernommen, so kann dann der Verkauf nach den Bestimmungen der EO geschehen, ohne dass zu dieser Übertragung des Anteils die Zustimmung der OG/KG erforderlich ist.

Diese Regelung ist auch im Personengesellschaftsrecht durchaus interessengerecht und zumutbar, da die Treuepflicht den Gesellschaftern auch die Berücksichtigung der Interessen der Mitgesellschafter gebietet. Und das kann eben auch das Interesse der Verwertung des Geschäftsanteils als Ganzes auf einfache

43) So Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, GesR Rz 2/598.

44) Wie dies auch bei der gerichtlichen Bestellung eines Notgeschäftsführers, Notvorstands oder Notaufsichtsrats im GmbH- und Aktienrecht, aber auch bei PersGes mittels EV (OGH 1 Ob 4/53; SZ 55/8 = RZ 1982/43, 165; 1 Ob 201/02 v; 5 Ob 260/03 a) der Fall ist.

45) OGH SZ 55/78 = GesRZ 1982, 249; 20. 11. 1983, 8 Ob 580/82 HS 14.077/2; 20. 10. 1983, 6 Ob 770/83 RdW 1984, 76; 29. 11. 1983, 7 Ob 719/83 HS 14.081; zur Treuepflicht aus der Literatur Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, GesR Rz 2/229; Ulmer in GroßKomm HGB⁴ § 105 Rz 234; U. Torggler/H. Torggler in Straube, HGB³ § 109 Rz 7 ff; Jabornegg/Artmann, UGB² § 108 Rz 14 ff.

46) OLG Karlsruhe BB 1984, 2015, 2016; Winter/Löbbe in GroßKomm GmbHG I § 15 Rz 241 ff; Winter/Seibt in Scholz, GmbHG¹⁰ § 15 Rz 127; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG¹⁷ § 15 Rz 71.

47) Vgl F. Bydlinski in Rummeß § 6 Rz 26 und § 7 Rz 1 ff; P. Bydlinski in KBB³ § 7 Rz 1 ff; U. Torggler, Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, GesRZ 2010, 185; zu Analogie, Lückenhaftigkeit von Normen und späterer Rechtsentwicklung vgl etwa OGH 2 Ob 33/10 g JBl 2010, 653.

Weise sein, nämlich durch Versteigerung, statt des mühseligen Wegs der Klage auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Durch diese Art der Anteilsverwertung ersparen sich die Ges oder die verbleibenden Gesellschafter, falls diese sich zur Abfindung des Ausscheidenden verpflichtet haben,⁴⁸⁾ die Aufbringung des Abfindungsguthabens, sodass die Zulassung dieser Verwertungsmöglichkeit auch in ihrem Interesse liegt. Zudem werden auf diese Weise die im Falle der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eintretenden rechtlichen Unsicherheiten, die sich durch die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters über die Dauer von fünf Jahren (oder länger) ergeben (vgl § 159 UGB), vermieden. Ganz zu schweigen vom worst case, wenn der infolge Kündigung durch den Pfandgläubiger ausscheidende Gesellschafter evtl sogar einen „negativen Abschichtungsbetrag“ in die Ges einzahlen müsste!⁴⁹⁾

Nicht zuletzt ermöglicht die Zulassung derselben Art der Verwertung von Kommanditanteilen und GmbH-Anteilen speziell bei der GmbH & Co KG optimale Verwertungsergebnisse: Denn auf diese Weise können bei der typischen GmbH & Co KG (ieS), bei der ein Kommanditist auch im selben Verhältnis an der Komplementär-GmbH beteiligt ist, sowohl der Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH als auch der Kommanditanteil zeitgleich versteigert werden. Auf diese Weise kann der Verwertungserlös maximiert und zugleich sichergestellt wer-

den, dass der Erwerber ungeschmälert die Rechtsstellung des Verpflichteten fortsetzen kann.

48) Vgl OGH 30. 11. 1982, 2 Ob 544/82 HS 12.149.

49) Sollte das Ergebnis der Kündigung durch den Privatgläubiger ein „negatives Abschichtungsgutachten“ (s dazu § 137 Abs 4 UGB) sein, sodass die Kündigung eine wenigstens teilweise Befriedigung des Privatgläubigers nicht bewirkt, so wird sie als rechtsmissbräuchlich – weil zur Gläubigerbefriedigung ungeeignet – und mE unwirksam anzusehen sein.

SCHLUSSSTRICH

Sofern nicht gesellschaftsvertraglich ein Zessions- oder Verpfändungsverbot vereinbart ist, kann der Gesellschafter einer OG/KG seine Geldansprüche auf Gewinnanteil, Auseinandersetzungsguthaben, Liquidationserlös und Geschäftsführungsentgelt an Dritte zedieren bzw verpfänden.

Wurde die Verpfändung des Gesellschaftsanteils oder von Geldansprüchen von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht, so kann diese im Einzelfall aufgrund der Treuepflicht eine Zustimmungspflicht treffen.

Bei der Verwertung von Kommanditanteilen können die GmbH- und aktienrechtlichen Regelungen über die gerichtliche Verwertung des Anteils als Ganzes analog herangezogen werden.